



Dienstanweisung Nr. 63/2020 zur Zeichnungsbefugnis bei öffentlichen Aufträgen

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmung.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zeichnungsbefugnisse.....	3
§ 4 Schlussbestimmungen	3

§ 1

Begriffsbestimmung

Öffentliche Aufträge im Sinne dieser Dienstanweisung sind entgeltliche Verträge, einschließlich Rahmenvereinbarungen, des Landkreises Teltow- Fläming über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

§ 2

Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für Beschäftigten im Sinne des § 4 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (nachfolgend Beschäftigte genannt). Sie gilt nicht für die Beschäftigten, die im Jobcenter TF tätig sind.

§ 3

Zeichnungsbefugnisse

Die Zeichnungsbefugnisse werden wie folgt festgelegt:

1. Amtsleitung:

- a) Bis 50.000 Euro (netto) für Leistungen, die unter die Verdingungsordnung von Bauleistungen (VOB-A) fallen,
- b) bis zu 50.000 Euro (netto) für alle übrigen öffentlichen Aufträge.

Die Amtsleitung darf ihre Zuständigkeit amtsintern schriftlich delegieren.

2. Dezernatsleitung:

- a) von mehr als 50.000 Euro (netto) bis 200.000 Euro (netto) für Vergaben von Leistungen, die unter die Verdingungsordnung von Bauleistungen (VOB-A) fallen,
- b) von mehr als 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto) für alle übrigen öffentlichen Aufträge.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Dienstanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Luckenwalde, 14. September 2020

Wehlan